

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 15.02.2017  
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner  
Fachbereich: Fachbereich II

## Sitzungsvorlage Nr.

SVV 014/2017

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	08.02.2017				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	09.02.2017				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	15.02.2017				
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	16.02.2017				
Hauptausschuss	20.02.2017				
Stadtverordnetenversammlung	01.03.2017				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	08.03.2017				
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	16.03.2017				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	22.03.2017				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	23.03.2017				
Hauptausschuss	27.03.2017				
Stadtverordnetenversammlung	05.04.2017				

**Betreff:** Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre  
2017 - 2020

Hinweise auf frühere Behandlungen:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2020 gemäß Doppelhaushalt 2017/2018.

Alle umzusetzenden Maßnahmen bedürfen der Einzelbeschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Fehlbetragskonsolidierung in Höhe von 8.601.600 EUR entsprechend der Jahresscheiben bis zum Jahr 2019.

Kämmerer:

## **Sachdarstellung:**

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 der BbgKVerf. Bestandteil des Doppelhaushaltes 2017/2018.

Es unterliegt dem Grundsatz der Jährlichkeit, d. h. mit Erarbeitung des Haushaltsplanes 2017/2018 ist dieses fortzuschreiben.

Es ist nachzuweisen, wie der bis 2019 voraussichtlich entstehende Fehlbetrag in Höhe von 8.601.600 EUR konsolidiert wird.

Das Haushaltssicherungskonzept (im Doppelhaushalt 2017/2018 enthalten) weist das Konsolidierungsziel aus.

Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Doppelhaushalt 2017/2018 vor HSK.

Als Zieljahr für das Wiedererreichen des formellen Ergebnisausgleiches durch die Umsetzung der nachfolgenden Konsolidierungsmaßnahmen wird im Haushaltssicherungskonzept das Jahr 2019 festgelegt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist vorrangig, d. h. die Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2017/2018 ist erst rechtsgültig nach Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Es ist vor die Beratung über die Haushaltssatzung zu stellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundsätze des § 69 der BbgKVerf. zur vorläufigen Haushaltsführung.

## **Anlagenverzeichnis:**

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 - 2020